

*Die deutschsprachige Fassung des Berichts stellt eine Arbeitsübersetzung dar, die von den deutschen Behörden erstellt wurde.*

Straßburg, 24. Juli 2014

CPT/Inf (2014) 23

**BERICHT AN DIE DEUTSCHE REGIERUNG ÜBER DEN BESUCH DES EUROPÄISCHEN  
AUSSCHUSSES ZUR VERHÜTUNG VON FOLTER UND UNMENSCHLICHER ODER  
ERNIEDRIGENDER BEHANDLUNG ODER STRAFE IN DEUTSCHLAND (CPT)**

**VOM 25. NOVEMBER BIS 2. DEZEMBER 2013**

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Abschrift des Briefes zur Übermittlung des CPT-Berichtes.....</b>	<b>3</b>
<b>I. EINLEITUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>A. Besuchstermine und Zusammensetzung der Delegation.....</b>	<b>4</b>
<b>B. Kontext des Besuchs und die besuchten Einrichtungen .....</b>	<b>4</b>
<b>C. Von der Delegation durchgeführte Konsultationen und angetroffene Zusammenarbeit .</b>	<b>5</b>
<b>II. WÄHREND DES BESUCHS FESTGESTELLTE TATSACHEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN.....</b>	<b>6</b>
<b>A. Sicherungsverwahrung.....</b>	<b>6</b>
1. Vorbemerkungen .....	6
2. Misshandlungen.....	8
3. Die Situation männlicher Sicherungsverwahrter in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz .....	8
4. Die Situation der einzigen weiblichen Sicherungsverwahrten (Hessen).....	15
5. Gesundheitsfürsorge .....	16
6. Weitere Punkte .....	17
<b>B. Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen in Hafteinrichtungen.....</b>	<b>20</b>
<b>C. Die Anwendung der chirurgischen Kastration im Zusammenhang mit der Behandlung von Sexualstraftätern.....</b>	<b>25</b>

### ANHANG:

<b>Liste der Bundes- und Landesbehörden sowie der anderen Stellen, mit denen die Delegation zusammentraf.....</b>	<b>26</b>
---	-----------

Abschrift des Briefes zur Übermittlung des CPT-Berichtes

Dr. Almut Wittling-Vogel  
Ministerialdirigentin  
Beauftragte der Bundesregierung  
für Menschenrechtsfragen  
Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
D – 11015 Berlin

Straßburg, 18. März 2014

Sehr geehrte Frau Wittling-Vogel,

Gemäß Artikel 10 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe übersende ich Ihnen in der Anlage den Bericht an die Bundesregierung, der vom Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) nach seinem Besuch in Deutschland vom 25. November bis 2. Dezember 2013 erstellt wurde. Der Bericht wurde vom CPT bei seiner 83. Tagung vom 3. bis 7. März 2014 angenommen.

Die vom CPT formulierten Empfehlungen sind in den Randnummern 19, 31, 35-38, 40, 42, 44, 45, 48 und 51 des Besuchsberichts enthalten. Der CPT ersucht die deutschen Behörden, **innerhalb von drei Monaten** eine Antwort zu übermitteln, die über die Maßnahmen, die zur Umsetzung ergriffen wurden, umfassend Auskunft gibt. Der Ausschuss geht davon aus, dass es den deutschen Behörden auch möglich sein wird, auf die in den Randnummern 6, 7, 15, 16, 21, 23-25, 29, 30, 32, 39, 42, 43 und 46 enthaltenen Kommentare und Auskunftersuchen einzugehen.

Für Fragen zum CPT-Bericht oder dem künftigen Vorgehen stehe ich Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lətif Hüseyinov  
Präsident des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

## **I. EINLEITUNG**

### **A. Besuchstermine und Zusammensetzung der Delegation**

1. In Übereinstimmung mit Artikel 7 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Im Folgenden: das Übereinkommen) stattete eine Delegation des CPT Deutschland vom 25. November bis 2. Dezember 2013 einen Besuch ab. Es handelte sich um einen Besuch, der dem Ausschuss „nach den Umständen erforderlich“ erschien (vgl. Artikel 7 Abs. 1 des Übereinkommens).<sup>1</sup>

2. Der Besuch wurde von folgenden Mitgliedern des CPT durchgeführt:

- Antonius-Maria VAN KALMTHOUT, Leiter der Delegation
- Georg HØYER
- Jari PIRJOLA.

Sie wurden unterstützt durch Michael NEURAUTER, Abteilungsleiter im CPT-Sekretariat, durch eine Sachverständige, Veronica PIMENOFF, Psychiaterin und frühere Abteilungsleiterin in der Psychiatrischen Klinik der Universität Helsinki, Finnland, und zwei Dolmetscherinnen, Angela DRÖSSER und Silvia SCHREIBER.

### **B. Kontext des Besuchs und die besuchten Einrichtungen**

3. Hauptziel des Besuchs war die Prüfung der Behandlung und der Bedingungen der Freiheitsentziehung von Sicherungsverwahrten. Zu diesem Zweck besuchte die Delegation folgende Justizvollzugsanstalten:

- Justizvollzugsanstalt Diez (Rheinland-Pfalz)
- Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III für Frauen (Hessen)
- Justizvollzugsanstalt Freiburg (Baden-Württemberg)
- Sozialtherapeutische Anstalt Hohenasperg (Baden-Württemberg)

Ein weiteres Ziel des Besuchs war die Prüfung der Verfahren zur Verhängung von besonderen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Anwendung der Fixierung sowie die Unterbringung unruhiger bzw. gewalttätiger Insassen in besonders gesicherten Hafträumen. Diese Fragen wurden in allen vorgenannten Justizvollzugsanstalten und bei Besuchen in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel sowie in den Justizvollzugskrankenhäusern Berlin-Plötzensee und Hohenasperg detailliert geprüft.

Bei ihren Gesprächen mit hohen Beamten des Bundesministeriums der Justiz erörterte die Delegation darüber hinaus die Frage der chirurgischen Kastration von Sexualstraftätern und die Maßnahmen, die von den deutschen Behörden im Lichte der Ausführungen und der Empfehlung des Ausschusses in dieser Angelegenheit in dem Bericht über den Besuch von 2010 ergriffen wurden (siehe Rdnrn. 49-51).

---

<sup>1</sup> Alle Berichte zu den vorherigen Besuchen des CPT in Deutschland und die entsprechenden Antworten der Regierung wurden veröffentlicht und stehen auf der Website des CPT zur Verfügung. [www.cpt.coe.int](http://www.cpt.coe.int)

### **C. Von der Delegation durchgeführte Konsultationen und angetroffene Zusammenarbeit**

4. Die Delegation führte ertragreiche Gespräche mit Herrn Jochen HARTLOFF, Minister der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz, Frau Bettina LIMPERG, Ständige Vertreterin des Justizministers des Landes Baden-Württemberg, und mit hohen Beamten des Bundesministeriums der Justiz und der Justizministerien der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Ferner traf die Delegation mit Herrn Rainer DOPP, Leiter der Gemeinsamen Länderkommission der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter (dem Nationalen Präventionsmechanismus, der aufgrund des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter geschaffen wurde) zusammen.

Eine Liste der Bundes- und Landesbehörden und anderen Stellen, mit denen die Delegation zusammentraf, ist im Anhang des Berichts enthalten.

5. Die Zusammenarbeit der entsprechenden Behörden mit der Delegation während des Besuchs war auf allen Ebenen hervorragend. Insbesondere wurden in allen besuchten Einrichtungen seitens der Anstaltsleitung und des Personals alles getan, um die Arbeit der Delegation zu erleichtern; auch konnte die Delegation mit Gefangenen vertraulich sprechen und hatte Zugang zu allen Unterlagen, die sie heranziehen wollte.

6. Dennoch muss der CPT erneut auf die Frage der Einsicht in die Personal- und Krankenakten von Gefangenen zurückkommen. Während des regelmäßigen Besuchs im Jahre 2010 stieß die CPT-Delegation in diesem Zusammenhang in verschiedenen Einrichtungen auf ernsthafte Schwierigkeiten. Diese waren auf die von verschiedenen Landesbehörden erlassenen Weisungen zurückzuführen, denen zufolge jeder einzelne Insasse sein ausdrückliches Einverständnis erklären musste, bevor ein Delegationsmitglied Einsicht in seine Personal- und Krankenakte erhielt. Dadurch wurde die Wirksamkeit der Arbeit der Besuchsdelegation erheblich behindert.<sup>2</sup>

Anlässlich des Besuchs im Jahre 2013 hatten die Leitungen verschiedener Einrichtungen vor Eintreffen der Delegation alle betroffenen Insassen gefragt, ob sie einverstanden seien, dass die Delegation Einsicht in ihre Personal- und Krankenakten erhalten würde. Daher war es in den meisten Fällen möglich, die entsprechenden Akten ohne größere Schwierigkeiten heranzuziehen.

Der CPT muss allerdings betonen, dass die Umstände dieses Besuchs insoweit besonders waren, als er auf eine kleine Zahl Gefangener gerichtet war und die meisten der betroffenen Einrichtungen bereits frühzeitig informiert worden waren. Es ist klar, dass die pragmatische Lösung, die bei diesem Besuch gefunden wurde, nicht als Muster für künftige Besuche dienen kann. Bei den Gesprächen mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz zu Beginn und am Ende des Besuchs hob die Delegation hervor, dass der uneingeschränkte Zugang zu den Personal- und Krankenakten von Gefangenen in allen Vertragsstaaten wesentlich dafür ist, dass der CPT seine Arbeit in Übereinstimmung mit dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wirksam durchführen kann.

Der CPT erkennt die vom Bundesministerium der Justiz unternommenen Anstrengungen an, in Absprache mit allen betroffenen Bundes- und Landesbehörden eine langfristige Lösung zu finden, damit CPT-Besuchsdelegationen künftig uneingeschränkten Zugang zu den Personal- und

---

<sup>2</sup> Siehe Randnummern 6-8 des Berichts über den Besuch von 2010 (CPT/Inf (2012) 6).

Krankenakten von Gefangenen in Orten der Freiheitsentziehung aller Art haben (z. B. Polizeiwachen, Justizvollzugsanstalten, Gewahrsamseinrichtungen für Ausländer, psychiatrische und soziale Einrichtungen sowie militärische Gewahrsamseinrichtungen). **Der Ausschuss legt allen betroffenen Bundes- und Landesbehörden dringend nahe, diese Frage im Lichte seiner Ausführungen in den Randnummern 6 und 8 des Berichts über den Besuch von 2010 vorrangig zu lösen.**

## II. WÄHREND DES BESUCHS FESTGESTELLTE TATSACHEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

### A. Sicherungsverwahrung

#### 1. Vorbemerkungen

7. Der CPT hatte die Situation sicherungsverwahrter Personen bereits bei den regelmäßigen Besuchen in Deutschland in den Jahren 2005 und 2010 geprüft.<sup>3</sup> Zum Zeitpunkt des Besuchs im Jahre 2010 wurde angesichts mehrerer Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts das gesamte System der Sicherungsverwahrung einer umfassenden Reform unterzogen.<sup>4</sup>

Am 4. Mai 2011 erließ das Bundesverfassungsgericht ein Urteil<sup>5</sup>, in dem es befand, dass verschiedene einschlägige Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Anordnung und die Dauer der Sicherungsverwahrung mit dem Freiheitsgrundrecht der sicherungsverwahrten Personen unvereinbar seien. Diese Vorschriften würden dem verfassungsrechtlichen Gebot, zwischen der Freiheitsentziehung in der Sicherungsverwahrung und der Freiheitsentziehung im Strafvollzug zu unterscheiden (Abstandsgebot), nicht gerecht. Alle Bundesländer mussten aufgrund ihrer Gesetzgebungszuständigkeit neue Rechtsvorschriften erlassen, die vollständig mit dem Grundgesetz vereinbar waren. Als Frist für den Abschluss dieses Gesetzgebungsverfahrens legte das Bundesverfassungsgericht den 31. Mai 2013 fest.

Am 5. Dezember 2012 führte der Bundestag mit der Verabschiedung des Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots, das am 1. Juni 2013 in Kraft trat, Änderungen der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs im Bereich der Sicherungsverwahrung ein. Nach den neuen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (insbesondere § 66c) müssen folgende Grundsätze eingehalten werden:

- Es muss eine Unterscheidung zwischen dem Vollzug einer Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung getroffen werden (Abstandsgebot) und die Vollzugsgestaltung muss so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen

---

<sup>3</sup> Das Hauptziel der potenziell unbegrenzten Unterbringung voll schuldfähiger Straftäter in der Sicherungsverwahrung ist der Schutz der Allgemeinheit. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung wird nach Verbüßung der Freiheitsstrafe vollzogen. Die Voraussetzungen und Verfahren für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie für das Überprüfungsverfahren sind in den §§ 66 ff. StGB festgehalten.

<sup>4</sup> Nähere Einzelheiten siehe Rdnrn. 100-104 des Dokuments CPT/Inf (2012) 6.

<sup>5</sup> Referenzen: Sicherungsverwahrung I (2 BvR 2365/09, 2 BvR 740/10) und Sicherungsverwahrung II (2 BvR 2333/08, 2 BvR 1152/10, 2 BvR 571/10).

angepasst sein;

- Die Insassen müssen grundsätzlich getrennt von Strafgefangenen untergebracht werden (Trennungsgebot); Ausnahmen zugunsten der betroffenen Insassen sind erlaubt (etwa für Behandlungszwecke);<sup>6</sup>
- Sicherungsverwahrten Personen muss auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung und eines regelmäßig fortzuschreibenden Vollzugsplans eine individuell zugeschnittene Betreuung angeboten werden;
- Die Betreuung muss zum Ziel haben, die Mitwirkungsbereitschaft der Insassen zu fördern und ihre Gefährlichkeit für die Allgemeinheit so zu mindern, dass sie möglichst bald (bedingt) entlassen werden können;
- Schwerpunkt der Sicherungsverwahrung muss ein therapiegerichteter, freiheitsorientierter, mitwirkungs- und motivationsfördernder Vollzug sein;
- Grundsätzlich muss die Betreuung schrittweise Lockerungen beinhalten.<sup>7</sup>

Darüber hinaus wurde der Zeitabstand, in dem Sicherungsverwahrungsanordnungen gerichtlich überprüft werden müssen, von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt bzw. auf neun Monate, wenn die Sicherungsverwahrung bereits länger als zehn Jahre vollzogen worden ist (neuer § 67e StGB).

Ferner sind die Strafvollzugsbehörden im Falle von Insassen, bei denen die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Urteil angeordnet oder vorbehalten wurde, rechtlich verpflichtet, ihnen während des Strafvollzugs eine spezielle Betreuung mit dem Ziel anzubieten, eine spätere Sicherungsverwahrung möglichst entbehrlich zu machen (neuer § 66c Abs. 2 StGB).

**Der CPT bittet um Mitteilung, wie viele Strafgefangene derzeit in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz für die Sicherungsverwahrung vorgesehen sind und welche spezielle Betreuung ihnen angeboten wird.**

8. Auf der Grundlage der vorgenannten bundesrechtlichen Vorschriften wurden die Modalitäten des Vollzugs der Sicherungsverwahrung durch besondere Gesetze auf Länderebene näher geregelt. In Baden-Württemberg wurde am 14. November 2012 ein neues Gesetz über die Sicherungsverwahrung beschlossen, das dem bestehenden Justizvollzugsgesetzbuch (als neues Buch 5) angefügt wurde. In Hessen und Rheinland-Pfalz wurden am 5. März bzw. 8. Mai 2013 besondere Gesetze über den Vollzug der Sicherungsverwahrung beschlossen. Alle drei Gesetze traten am 1. Juni 2013 in Kraft.

Bemerkenswert ist insbesondere, dass gemäß den vorgenannten Landesgesetzen sicherungsverwahrten Personen, die (noch) nicht für Vollzugslockerungen in Frage kommen, mindestens vier Mal im Jahr das Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) zu gestatten ist (siehe Rdnrn. 23 und 29). Solche zwingend

---

<sup>6</sup> Siehe auch Rdnr. 21.

<sup>7</sup> Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften umfassen Lockerungen das vorübergehende Verlassen der Justizvollzugsanstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht (Ausgang) oder unter Aufsicht (Begleitausgang), das vorübergehende Verlassen der Justizvollzugsanstalt für maximal zwei Wochen (Freistellung aus der Unterbringung), die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt ohne Aufsicht (Freigang) oder unter Aufsicht (Außenbeschäftigung).

vorgeschriebenen Ausführungen waren zum Zeitpunkt des Besuchs im Jahre 2010 in keinem Gesetz vorgesehen.

9. Kurze Zeit nach dem Besuch von 2010 wurde mit der Verabschiedung des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) ein neues, zivilrechtliches Verfahren zur Zwangsunterbringung geschaffen, das es ermöglicht, Personen, die angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus der Sicherungsverwahrung entlassen werden müssten, weiter in der Unterbringung zu belassen.

Am 8. August 2013 erklärte das Bundesverfassungsgericht das ThUG unter der Voraussetzung für verfassungsgemäß, dass es streng ausgelegt wird. Insbesondere ist die Freiheitsentziehung nach dem ThUG nur rechtmäßig, wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Straftaten aus konkreten Umständen abzuleiten ist. Im Anschluss an diese Entscheidung wurden alle verbleibenden Fälle der Freiheitsentziehung nach dem ThUG von den zuständigen Behörden erneut überprüft und die Betroffenen schrittweise entlassen. Zum Zeitpunkt des Besuches war im ganzen Land nur noch eine Person nach dem ThUG untergebracht.<sup>8</sup> Der Delegation wurde mitgeteilt, dass diese Person wahrscheinlich ebenfalls irgendwann entlassen und das ThUG damit faktisch obsolet werde.

10. Der Besuch von 2013 hatte zum Zweck, die praktische Umsetzung des neuen Systems der Sicherungsverwahrung und die von den entsprechenden Behörden seit dem Besuch von 2010 ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen. Dazu befasste sich die Delegation schwerpunktmäßig mit der Situation von Sicherungsverwahrten in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen, wo die einzige sicherungsverwahrte Frau Deutschlands untergebracht war. Die Delegation besuchte erstmals auch eine sozialtherapeutische Einrichtung (in Hohenasperg), wo ebenfalls sicherungsverwahrte Personen untergebracht waren.

## **2. Misshandlungen**

11. Der CPT ist erfreut festzustellen, dass keine Vorwürfe über körperliche Misshandlungen oder verbale Beschimpfungen von Insassen durch das Personal oder über Gewalt unter der Insassen an seine Delegation herangetragen wurden und sie in den besuchten Einrichtungen auch keine sonstigen Beweise für eine derartige Behandlung feststellte.

## **3. Die Situation männlicher Sicherungsverwahrter in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz**

12. Wie bereits erwähnt, führte die Delegation gezielte Besuche in den Abteilungen für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalten Diez und Freiburg sowie in der sozialtherapeutischen Anstalt Hohenasperg durch.

Die Justizvollzugsanstalt Diez verfügt über einen separaten vierstöckigen Neubau für die Sicherungsverwahrung, der im Mai 2013 teilweise eröffnet und am 28. Oktober 2013 offiziell in

---

<sup>8</sup> Die Delegation traf mit der betroffenen Person nicht zusammen.

Betrieb genommen wurde. Bei einer offiziellen Kapazität von 64 Plätzen waren zum Zeitpunkt des Besuches 40 Insassen in der Abteilung untergebracht.<sup>9</sup> Darüber hinaus waren zwei Insassen in der sozialtherapeutischen Abteilung und vier in der Freigängerabteilung der Anstalt, die sich außerhalb des Umkreises der Justizvollzugsanstalt befand, untergebracht. Die Justizvollzugsanstalt Diez ist die einzige Einrichtung für Sicherungsverwahrung in Rheinland-Pfalz<sup>10</sup> und es sind dort auch sämtliche sicherungsverwahrte Personen aus dem Saarland (aufgrund einer besonderen Vereinbarung) und in Ausnahmefällen auch Insassen aus anderen Bundesländern untergebracht.

In der Justizvollzugsanstalt Freiburg wurde im April 2013 der Umbau für eine neue Abteilung für Sicherungsverwahrung abgeschlossen. Er umfasst 63 Einzelzimmer auf vier Stockwerken eines Gebäudes, das vom Rest der Justizvollzugsanstalt vollständig abgetrennt wurde. Jedes Stockwerk bildet eine eigene Wohngruppe mit 15 bzw. 16 Zimmern. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren in der Einrichtung 58 Insassen<sup>11</sup> untergebracht, von denen sich vier vorübergehend in der Krankenabteilung der Einrichtung, einer in der Hochsicherheitsabteilung (III/1) im Hauptgebäude, zwei in der Außenstelle Emmendingen und einer im Justizvollzugs Krankenhaus Hohenasperg befanden.

Die sozialtherapeutische Anstalt Hohenasperg ist eine spezialisierte Justizvollzugseinrichtung für Insassen, die gewalttätige und/oder Sexualstraftaten begangen haben, und ist die einzige Einrichtung dieser Art in Baden-Württemberg.<sup>12</sup> Zum Zeitpunkt des Besuchs war die Einrichtung voll belegt (52 Plätze); von den Insassen befanden sich sieben in der Sicherungsverwahrung, elf waren Strafgefangene, bei denen die Sicherungsverwahrung vorgemerkt oder vorbehalten war, und 34 waren sonstige Strafgefangene (von denen acht im offenen Vollzug untergebracht waren). Im Unterschied zu Strafgefangenen können Sicherungsverwahrte nur auf freiwilliger Basis in einer sozialtherapeutischen Einrichtung untergebracht werden (siehe in diesem Zusammenhang Rdnr. 21).

13. Um eine Unterscheidung zwischen dem Vollzug einer Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung sicherzustellen (Abstandsgebot), wurden den Insassen in den Justizvollzugsanstalten Diez und Freiburg in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften folgende Rechte gewährt:

- Unterbringung in einem Einzelzimmer innerhalb einer Wohngruppe;<sup>13</sup>
- Mehr Wohnraum pro Insasse (mindestens 15 qm, einschließlich Sanitärbereich, in der Justizvollzugsanstalt Diez<sup>14</sup>; mindestens 14 qm, Sanitärbereich nicht eingeschlossen, gegenüber 9 qm in der Justizvollzugsanstalt Freiburg<sup>15</sup>);

---

<sup>9</sup> Der jüngste Insasse war 34 und der älteste 73 Jahre alt (bei einem Durchschnittsalter von 53 Jahren). Im Durchschnitt war allen Insassen insgesamt 13,4 Jahre die Freiheit entzogen (Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung). Die kürzeste Dauer der Sicherungsverwahrung betrug vier und die längste 33 Jahre.

<sup>10</sup> Zum Zeitpunkt des Besuchs war eine Person in der sozialtherapeutischen Einrichtung in Ludwigsburg untergebracht, die von der Delegation nicht besucht wurde.

<sup>11</sup> Zwischen 30 und 71 Jahren

<sup>12</sup> Mit Ausnahme einer kleinen sozialtherapeutischen Abteilung in der Justizvollzugsanstalt Offenburg.

<sup>13</sup> In Baden-Württemberg ist der Wohngruppenvollzug für erwachsene Gefangene nicht gesetzlich vorgesehen; in Rheinland-Pfalz ist er nach dem Gesetz lediglich „möglich“.

<sup>14</sup> Siehe § 11 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes.

<sup>15</sup> Nach § 7 von Buch 1 (Gemeinsame Regelungen und Organisation) des Gesetzbuchs über den Justizvollzug in Baden-Württemberg muss Sicherungsverwahrten eine Nettogrundfläche (d.h. ohne Sanitärbereich) in Höhe der doppelten Nettogrundfläche der für Gefangene in einem Gemeinschaftsraum vorgesehenen Fläche (7 qm) als Wohnraum zur Verfügung stehen. Einzelhafräume haben eine Nettogrundfläche von mindestens 9 qm.

- Recht, eigenes Mobiliar (einschließlich Kühlschrank) und eigene Bettwäsche zu benutzen;
- Recht, eigene Kleidung zu tragen;
- Recht, mehr persönliche Gegenstände im Haftraum zu haben;<sup>16</sup>
- Recht, ein größeres Fernsehgerät zu haben;
- Recht, Haustiere (etwa Vögel oder Fische) im Haftraum zu halten;
- Recht auf Selbstverpflegung und Gewährung eines entsprechenden zweckgebundenen Zuschusses;
- keine Arbeitspflicht;
- Recht auf höheren Arbeitslohn und mehr Taschengeld;
- Aufenthalt im Freien grundsätzlich den ganzen Tag möglich (in der JVA Freiburg jedoch zu festgelegten Zeiten);
- längere Aufschlusszeiten;<sup>17</sup>
- Recht, Pakete zu empfangen;<sup>18</sup>
- Recht, Telefongespräche zu führen;<sup>19</sup>
- erhöhte Besuchszeiten (kürzere Besuche mit einer Gesamtdauer von mindestens 10 Stunden im Monat):  
zusätzlich Ermöglichung mehrstündiger unbeaufsichtigter Besuche (Langzeitbesuche).<sup>20</sup>

14. Im Hinblick auf die Bedingungen der Freiheitsentziehung war die Delegation besonders von der neu errichteten Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Diez beeindruckt. Alle Wohnräume waren geräumig (ca. 18 qm einschließlich Sanitärbereich) und gut ausgestattet (einschließlich Toilette, Dusche und Küchenzeile). Auf jedem Stockwerk gab es ein behindertengerecht ausgestattetes Zimmer. Zusätzlich gab es verschiedene Aufenthalts- und Freizeiträume (einschließlich eines Sportraums).

Lobenswert ist auch, dass sich die Insassen tagsüber innerhalb des Gebäudes, in dem die Abteilung liegt, frei bewegen konnten und jederzeit (tagsüber und außer am Wochenende auch abends) ins Freie<sup>21</sup> oder in eine andere Haftabteilung gehen konnten.

15. In der Justizvollzugsanstalt Freiburg waren die materiellen Bedingungen in der neuen Abteilung für Sicherungsverwahrung im Allgemeinen gut. Alle Räume waren in einem sehr guten Erhaltungszustand, geräumig (ca. 14 qm ohne Sanitärbereich) und gut ausgestattet (ein Raum war behindertengerecht gestaltet und ausgestattet). Auf jedem Stockwerk gab es einen großen Wohn-/Essraum (ca. 50 qm groß und mit Tischen, Stühlen, Sofa, Fernsehgerät, Kühlschrank und Pflanzen ausgestattet), eine Küche und eine Waschküche. Ferner gehörten zu der Abteilung eine große Werkstatt, ein Computerraum und ein Kunsttherapieraum.

---

<sup>16</sup> In der Justizvollzugsanstalt Freiburg z.B. dürfen Insassen 30 statt 20 DVDs in ihrem Haftraum haben.

<sup>17</sup> In der Justizvollzugsanstalt Freiburg montags bis freitags von 6.45 Uhr bis 22.10 Uhr und am Wochenende von 8.05 Uhr bis 22.10 Uhr.

<sup>18</sup> In der Justizvollzugsanstalt Freiburg sechs Pakete pro Jahr (§ 31 Abs. 1 von Buch 5 des Gesetzbuchs über den Justizvollzug in Baden-Württemberg). Das rheinland-pfälzische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz enthält keine entsprechende Höchstgrenze.

<sup>19</sup> Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften „kann“ den Insassen gestattet werden, Telefongespräche zu führen.

<sup>20</sup> Siehe auch Rdnrn. 22 bis 29.

<sup>21</sup> Der Delegation wurde mitgeteilt, dass jeder Insasse bald einen speziellen elektronischen Anstecker für diesen Zweck erhalten werde.

Dennoch ist etwas bedauerlich, dass die Abteilung insgesamt immer noch ziemlich gefängnisartig war und die Bewegungsfreiheit der Insassen innerhalb der Einrichtung und der Zugang zum Hof zur Bewegung im Freien eingeschränkter war als in der Justizvollzugsanstalt Diez (insbesondere am Wochenende). Stationsbesuche waren nur abends möglich (von 19.15 Uhr bis 21.30 Uhr), donnerstags überhaupt nicht. Darüber hinaus war der Hof zur Bewegung im Freien nur zu bestimmten festgelegten Uhrzeiten<sup>22</sup> zugänglich und Gänge zwischen der Abteilung und dem Hof waren streng geregelt. Am Wochenende war die Bewegung im Freien auf 1 1/2 Stunden am Morgen und zwei Stunden am Nachmittag beschränkt.

Der CPT möchte in diesem Zusammenhang daran erinnern, dass sicherungsverwahrte Personen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften<sup>23</sup> außerhalb der Nachtruhe grundsätzlich Anspruch auf uneingeschränkten Zugang zum Außenbereich haben. **Der CPT ermutigt die baden-württembergischen Behörden, die bestehenden Regelungen zur Bewegung im Freien und die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Freiburg zu überprüfen.**

16. In der sozialtherapeutischen Anstalt Hohenasperg wurden von den Insassen zahlreiche Beschwerden an die Delegation herangetragen. Diese betrafen allgemein die beengten Verhältnisse und den Mangel an Privatsphäre in der Einrichtung und konkret die Tatsache, dass sie sich ein Zimmer mit zwei oder drei anderen Insassen teilen mussten. Die Leiterin räumte selbst ein, dass es aus therapeutischer Sicht weitaus besser wäre, alle Insassen in Einzelzimmern unterzubringen. In dem Gespräch mit der Ständigen Vertreterin des Justizministers des Landes Baden-Württemberg wurde der Delegation mitgeteilt, dass (mittelfristig) geplant sei, die gesamte sozialtherapeutische Anstalt nach Stuttgart-Stammheim zu verlegen. **Der CPT bittet um aktuelle Informationen in dieser Angelegenheit.**

17. Was die Behandlungsmaßnahmen angeht, wurde der Delegation mitgeteilt, dass in der Justizvollzugsanstalt Freiburg allen Insassen Arbeit, Einzelsitzungen mit einem Psychologen und verschiedene Freizeitaktivitäten angeboten würden.

Darüber hinaus werde eine Reihe von Gruppentherapien angeboten, darunter ein Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (10 Teilnehmer, Dauer: 1 1/2 Jahre), Training zum Aufbau sozialer Kompetenz (6 Teilnehmer, Dauer: 6 bis 7 Monate), Kunsttherapie (5 Teilnehmer), Theater- und Bewegungstherapie (5 Teilnehmer) und ein Programm zur Suchtkontrolle (9 Teilnehmer).

Von den insgesamt 58 Insassen nahmen 48 an Einzeltherapien teil, wobei 13 zusätzlich an einer der oben genannten Gruppentherapien und 11 an zwei Behandlungsgruppen teilnahmen. Sieben Insassen weigerten sich, an einer Therapie teilzunehmen, zwei waren Neuzugänge und noch keinem Behandlungsprogramm zugewiesen, und ein Insasse war (aufgrund eines Gehirnschadens) offenbar nicht in der Lage, an einem Behandlungsprogramm teilzunehmen.

Das Team aus spezialisierten Fachkräften umfasste drei Psychologen und vier Sozialarbeiter (einer pro Stockwerk). Der Delegation wurde mitgeteilt, dass nach dem für sozialtherapeutische Einrichtungen geltenden Betreuungsschlüssel die Abteilung für Sicherungsverwahrung mindestens sechs Vollzeit-Psychologen benötigen würde. Außerdem seien entgegen der bei dem Besuch von 2010 bestehenden Planung nur einige der zusätzlichen Fachkräfte, die von der Justizvollzugsverwaltung nach diesem Besuch eingestellt worden waren, der Justizvollzugsanstalt

---

<sup>22</sup> 2 1/2 Stunden am Morgen, zwei Stunden am Mittag und eine Stunde am Nachmittag. Im Sommer war der Hof auch am frühen Abend für drei Stunden zugänglich.

<sup>23</sup> Siehe § 21 Abs. 2 von Buch 5 des Gesetzbuchs über den Justizvollzug in Baden-Württemberg.

Freiburg zugewiesen worden. Der Leiter des psychologischen Dienstes deutete an, dass es aufgrund der beschränkten Personalausstattung nicht möglich sei, (wie im allgemeinen Therapiekonzept vorgesehen) Einzeltherapien auf wöchentlicher Basis durchzuführen, diejenigen zu erreichen, denen es an jeglicher Motivation und Bereitschaft zur Teilnahme an Therapiemaßnahmen fehle, und eine wirksame Milieuthherapie durchzuführen.

18. In der Justizvollzugsanstalt Diez stellte sich diese Situation sogar noch besorgniserregender dar. Obwohl von der rheinland-pfälzischen Justizvollzugsverwaltung im Mai 2013 ein umfassendes und detailliertes Konzept für die Behandlung von Personen in der Sicherungsverwahrung erarbeitet worden war, zeigte der Besuch eine augenfällige Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis auf. Von 40 Insassen erhielten nur 24 eine Einzeltherapie und nur 8 nahmen an einer Gruppentherapie teil.<sup>24</sup> Ebenfalls bedauerlich ist, dass von der Justizvollzugsverwaltung bis dahin keine Anstrengungen unternommen worden waren, um Gruppensitzungen im Rahmen einer Kunst-, Musik- oder Theatertherapie anzubieten, was besonders für diejenigen Insassen nutzbringend sein kann, die nicht bereit oder nicht in der Lage sind, an anderen Gruppentherapieprogrammen teilzunehmen. Ferner stellte die Delegation fest, dass die Versuche, die unternommen worden waren, um die Insassen für die Teilnahme an den wöchentlichen, vom Personal im Rahmen der laufenden Milieuthherapie durchgeführten Treffen in der Wohngruppe zu motivieren, größtenteils gescheitert waren.

19. Der CPT erkennt an, dass sich die Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften über die Sicherungsverwahrung noch in einer frühen Phase befand und dass es einige Zeit dauern kann, bis alle geplanten Maßnahmen vollständig in die Praxis umgesetzt sind.

Unzweifelhaft ist jedoch, dass die vorhandenen Ressourcen für Behandlungsmaßnahmen für Sicherungsverwahrte in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz unzureichend waren, um den Erfordernissen der einschlägigen Rechtsvorschriften auf Bundes- und Landesebene zu genügen, nämlich ein System von therapiegerichteten, freiheitsorientierten und motivationsfördernden Programmen zu bieten. In den beiden Justizvollzugsanstalten Diez und Freiburg beobachtete die Delegation, dass eine erhebliche Anzahl von Insassen überhaupt nicht motiviert war, an irgendeiner Therapie oder Freizeitaktivität teilzunehmen, und sie stattdessen untätig in ihren Zimmern verblieben und sich monatelang weigerten, ins Freie zu gehen.

**Der Ausschuss empfiehlt, dass die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ihre Anstrengungen verstärken, um die Einzel- und Gruppentherapiemaßnahmen, die sicherungsverwahrten Personen in den Justizvollzugsanstalten Freiburg und Diez angeboten werden, weiterzuentwickeln und die Anzahl der Fachkräfte entsprechend zu erhöhen.**

20. Die Delegation hat einen positiven Eindruck von den therapeutischen Maßnahmen gewonnen, die den Insassen in der sozialtherapeutischen Anstalt Hohenasperg und der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Diez angeboten wurden, wo Sicherungsverwahrte untergebracht waren, die für ein intensives Therapieprogramm für Gewalt- und Sexualstraftäter geeignet erschienen.<sup>25</sup>

---

<sup>24</sup> 25 Insassen arbeiteten, ein Insasse absolvierte einen Fernlehrgang und einer nahm an einem örtlichen Bildungsprogramm teil.

<sup>25</sup> Insassen, die - aus welchen Gründen auch immer - ein laufendes Behandlungsprogramm nicht einhalten, werden üblicherweise in die Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Diez bzw. Freiburg

In Hohenasperg durchliefen alle Insassen eine achtwöchige Orientierungsphase (nach Abschluss der diagnostischen Beurteilung in der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Offenburg). Je nach Profil und Bedarf wurden die Insassen dann einer der fünf Wohngruppen zugewiesen, von denen jede zwischen sechs und zwölf Insassen umfasste. Allen Insassen wurde ein umfassendes Behandlungsprogramm angeboten, das durchschnittlich drei Jahre dauerte.

In der Regel nahm jeder Insasse wöchentlich an einer einstündigen psychotherapeutischen Einzelsitzung und an einer oder mehreren Gruppentherapiesitzungen (zusätzlich zur laufenden Milieuthérapie in der Wohngruppe) teil. Unter anderem wurden folgende Programme angeboten: ein Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS), ein Behandlungsprogramm für Gewaltstraftäter (BPG), Bewegungstherapie, ein Programm zum Aufbau sozialer Kompetenz (GSK), eine Suchtgruppe sowie Beschäftigungs- und Kunsttherapie. Darüber hinaus hatten die Insassen die Möglichkeit, in einem Unternehmerbetrieb oder in einer Schreinerei tätig zu sein, und sie hatten Zugang zu verschiedenen Sport- und Freizeitaktivitäten (z.B. Fußball, Volleyball, Faustball, Handwerk, Yoga etc.). Mindestens zweimal im Jahr wurde jeder Insasse umfassend begutachtet, um die Diagnose und die erreichten Fortschritte zu überprüfen.

21. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften gilt das Trennungsgebot in Bezug auf Sicherungsverwahrte und Strafgefangene in einer sozialtherapeutischen Einrichtung/Abteilung nicht.

Um die speziellen Behandlungsprogramme, die in dieser Einrichtungsart angeboten werden, in Anspruch nehmen zu können, mussten sicherungsverwahrte Personen darüber hinaus auf die meisten der ihnen aufgrund ihrer rechtlichen Stellung zustehenden Privilegien verzichten.<sup>26</sup> Die Einwilligung des jeweiligen Insassen wurde in der Justizvollzugsanstalt Diez schriftlich und in der sozialtherapeutischen Anstalt Hohenasperg mündlich eingeholt.

Nach Ansicht des CPT versteht es sich zwar von selbst, dass im Hinblick auf eine wirksame Behandlung sicherungsverwahrter Personen in einer sozialtherapeutischen Einrichtung/Abteilung das Trennungsgebot nicht angewandt werden kann<sup>27</sup> und gewisse Anpassungen im Hinblick auf die praktische Umsetzung des Abstandsgebots erforderlich sein können. Dennoch erscheint es unverhältnismäßig, von sicherungsverwahrten Personen einen pauschalen Verzicht auf die meisten ihrer gesetzlich vorgesehenen Rechte zu verlangen, um ein spezielles Behandlungsprogramm in Anspruch nehmen zu können. Diese Rechte sollten nur insoweit und mit der - nach entsprechender Aufklärung - abgegebenen Einwilligung der betroffenen Person eingeschränkt werden, als dies für die Schaffung eines therapeutischen Umfelds und die wirksame Durchführung von Behandlungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist. **Der CPT bittet die entsprechenden Bundes- und Landesbehörden um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit.**

22. Was den Kontakt mit der Außenwelt angeht, ist die Situation von sicherungsverwahrten Personen deutlich besser als die von Strafgefangenen. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften haben Insassen Anspruch auf unbeschränkten Zugang zum Telefon und auf kürzere Besuche von insgesamt mindestens 10 Stunden im Monat sowie auf unbeaufsichtigte mehrstündige Langzeitbesuche.<sup>28</sup> Soweit die Delegation feststellen konnte, wurden die vorgenannten

---

zurückverlegt.

<sup>26</sup> In der Praxis blieben nur sehr wenige der mit der Sicherungsverwahrung verbundenen Privilegien bestehen (etwa höhere Arbeitslöhne oder mehr Taschengeld).

<sup>27</sup> Das gesamte Behandlungsprogramm ist auf dem Konzept aufgebaut, dass die Insassen in Wohngruppen untergebracht sind und an einer Milieuthérapie und verschiedenen anderen Gruppentherapien teilnehmen.

Erfordernisse in den Justizvollzugsanstalten Diez und Freiburg wirksam umgesetzt.

23. Der CPT würdigt die Bemühungen der Leitungen der Justizvollzugsanstalten Diez und Freiburg, den Insassen Lockerungen zu gestatten und die zwingend vorgeschriebenen Ausführungen<sup>29</sup> für diejenigen zu organisieren, die (noch) nicht für Lockerungen in Betracht kommen.<sup>30</sup> Der Ausschuss erkennt auch an, dass die Durchführung von Ausführungen beträchtliche Personalressourcen in Anspruch nimmt.

**Der CPT geht davon aus, dass die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um sicherzustellen, dass**

- **Lockerungen schrittweise zu einem festen Bestandteil des individuellen Vollzugsplans entwickelt werden, um die Insassen auf ihre Entlassung vorzubereiten, u.a. indem sie an der Vorbereitung der Maßnahme beteiligt werden und indem dafür gesorgt wird, dass die betroffenen Personen ein individuelles Feedback bekommen;**
- **Ausführungen für die Insassen, die nicht für Lockerungen in Betracht kommen, so durchgeführt werden, dass sie für die Betroffenen sinnvoll und angenehm sind (insbesondere für diejenigen, die in absehbarer Zeit keine Chance auf Entlassung zu haben scheinen) .**

**Ferner bittet der Ausschuss um aktuelle Informationen zur Anzahl der Insassen in den Justizvollzugsanstalten Diez und Freiburg, denen bislang keine Lockerungen gewährt worden sind, und zur Anzahl der Ausführungen, die für sie organisiert wurden.**

24. In der Justizvollzugsanstalt Diez war jedes Stockwerk mit einer Telefonzelle ausgestattet, so dass die Insassen vertrauliche Telefongespräche führen konnten.

In der Justizvollzugsanstalt Freiburg hingegen standen Telefone nur im Korridor jeder Wohngruppe zur Verfügung; einige Insassen beschwerten sich darüber, dass sie häufig keine Telefongespräche führen konnten, ohne dabei von anderen Insassen oder Personal belauscht zu werden. **Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Mangel zu beheben.**

25. Sowohl in der Justizvollzugsanstalt Diez als auch in der Justizvollzugsanstalt Freiburg wurde der Delegation mitgeteilt, dass die zuständige Justizvollzugsverwaltung die Einrichtung eines

---

<sup>28</sup> In Baden-Württemberg haben erwachsene Strafgefangene hingegen Anspruch auf mindestens einen einstündigen Besuch im Monat (in der Praxis sind es mehrere Stunden); Langzeitbesuche sind nur für junge Insassen mit Kindern vorgesehen; darüber hinaus haben Strafgefangene keinen formalen Anspruch auf Telefongespräche (obwohl ihnen dies üblicherweise gestattet wird). Das rheinland-pfälzische Landesjustizvollzugsgesetz sieht vor, dass erwachsene Gefangene Besuch mit einer Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden im Monat empfangen dürfen und ihnen Langzeitbesuche und Telefongespräche gestattet werden können.

<sup>29</sup> Bei Ausführungen wurden die Insassen häufig besonderen Sicherungsmaßnahmen unterzogen (z.B. Handschellen).

<sup>30</sup> Nach der Einführung der zwingend vorgeschriebenen Ausführungen hatten einige Insassen erstmalig seit Beginn ihrer Freiheitsentziehung vor über 20 oder sogar 30 Jahren die Gelegenheit, mehrere Stunden außerhalb der Justizvollzugsanstalt zu verbringen.

beschränkten Internetzugangs für sicherungsverwahrte Personen in Betracht ziehe. **Der CPT begrüßt diese Initiative und bittet um aktuelle Informationen in dieser Angelegenheit.**

#### **4. Die Situation der einzigen weiblichen Sicherungsverwahrten (Hessen)**

26. Wie bereits in Randnummer 10 erwähnt, war zum Zeitpunkt des Besuchs nur eine Frau in Deutschland in der Sicherungsverwahrung untergebracht.<sup>31</sup> Nachdem ihre Sicherungsverwahrung ab Oktober 2012 vollziehbar geworden war, wurde sie von der Justizvollzugsanstalt, in der sie ihre Strafe verbüßt hatte, in die Frauen-Justizvollzugsanstalt Frankfurt III verlegt.

27. Die materiellen Bedingungen in der neu erbauten Abteilung für Sicherungsverwahrung waren allgemein sehr gut (siehe jedoch Randnummer 28). Die Abteilung bestand aus fünf geräumigen Zweiraumappartments<sup>32</sup> (mit jeweils eigenem Sanitärbereich) sowie einer Küche, einem großen Esszimmer und einem Fernsehraum zur gemeinsamen Nutzung durch die in der Abteilung untergebrachten Personen.

28. Während der Baumaßnahmen für die neue Abteilung für Sicherungsverwahrung war die betreffende Frau zunächst sieben Monate lang zusammen mit Strafgefangenen untergebracht. Nachdem sie in die Abteilung für Sicherungsverwahrung verlegt worden war, sorgte die Anstaltsleitung (gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften<sup>33</sup>) dafür, dass sich eine weibliche Strafgefangene freiwillig in dieselbe Abteilung verlegen ließ; damit wollte die Anstaltsleitung vermeiden, dass die Sicherungsverwahrte alleine in der Abteilung untergebracht wäre.

Da zwischen den beiden Insassen jedoch Spannungen auftraten, wurde dieses Arrangement nach etwa fünf Monaten beendet, und die Strafgefangene wurde in ihre frühere Haftabteilung zurückverlegt. Weitere Versuche, eine andere Strafgefangene in die Abteilung für Sicherungsverwahrung zu verlegen, sind anscheinend aus unterschiedlichen Gründen gescheitert. Folglich verblieb die Sicherungsverwahrte *de facto* in einer der Einzelhaft ähnlichen Vollzugssituation (mit Ausnahme der Zeit, in der sie in einer Nähwerkstatt arbeitete).

Die Situation wurde weiter dadurch verschlimmert, dass die Abteilung für Sicherungsverwahrung nicht über einen eigenen Hof zur Bewegung im Freien verfügte, und die Sicherungsverwahrte es kategorisch ablehnte, sich zusammen mit Strafgefangenen im Freien aufzuhalten, da sie von ihnen ständig bedroht und eingeschüchtert werde. Anscheinend war sie seit ihrer Verlegung in diese Justizvollzugsanstalt kaum je im Freien gewesen.

---

<sup>31</sup> Kurz nach Beginn des Besuchs war eine zweite Sicherungsverwahrte, mit der die Delegation während des Besuchs von 2010 in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd (Baden-Württemberg) zusammengetroffen war, entlassen worden.

<sup>32</sup> Nach § 67 Abs. 4 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes steht jeder sicherungsverwahrten Person eine Wohnfläche von mindestens 18 m<sup>2</sup> zu (einschließlich des Sanitärbereichs).

<sup>33</sup> § 68 Abs. 5 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes.

Diese Fragen wurden in dem Gespräch der Delegation mit dem Anstaltsleiter erörtert; dieser sicherte der Delegation zu, dass für die Abteilung für Sicherungsverwahrung bis zum Sommer 2014 ein eigener Hof zur Bewegung im Freien geschaffen werde. Außerdem werde man sich um eine Gruppentherapie für die Frau bemühen.<sup>34</sup>

29. Was den Kontakt mit der Außenwelt angeht, wurde der Sicherungsverwahrten erlaubt, Briefe zu senden und zu empfangen, Kurz- und Langzeitbesuche zu empfangen und zu telefonieren (wie gesetzlich vorgesehen). Zusätzlich wurden regelmäßige Ausführungen organisiert.

Dennoch beschwerte sich die Frau darüber, dass sie mangels geeigneter Einrichtungen nicht in der Lage sei, vertraulich zu telefonieren, und das ausgehende Briefe von Anstaltsbediensteten gelesen würden. **Der CPT bittet die hessischen Behörden um eine Stellungnahme in dieser Angelegenheit.**

## 5. Gesundheitsfürsorge

30. Die Delegation führte keine gründliche Prüfung der Gesundheitsdienste in den Einrichtungen durch.

Dennoch hat der Besuch eine Reihe von Mängeln aufgezeigt, die Anlass zu besonderer Besorgnis geben. Insbesondere muss der CPT betonen, dass es angesichts der Größe der Einrichtung (etwa 600 Insassen) vollkommen unzureichend ist, dass in der Justizvollzugsanstalt Diez nur an zwei Tagen in der Woche ein Arzt vor Ort ist.<sup>35</sup> Dieses Thema wurde während des Besuchs gegenüber dem Justizminister von Rheinland-Pfalz angesprochen, welcher der Delegation versicherte, dass alles unternommen werde, um dieses Problem in naher Zukunft zu lösen.

**Der CPT bittet um Bestätigung, dass in der Justizvollzugsanstalt Diez nunmehr ganztägig ein Arzt vor Ort ist.**

31. Darüber hinaus stellte die Delegation fest, dass Insassen, die den Arzt aufsuchen wollten, in der Justizvollzugsanstalt Freiburg einen schriftlichen Antrag einreichen und hierzu ein Formular ausfüllen mussten, das einen besonderen Abschnitt enthielt, der sich mit den „Gründen“ für das Ersuchen befasst. Dieses Formular wurde dem Wachpersonal üblicherweise offen übergeben.

**Der CPT empfiehlt, dass die zuständigen baden-württembergischen Behörden geeignete Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Insassen der Justizvollzugsanstalt Freiburg auf vertraulicher Grundlage Zugang zu dem Gesundheitsdienst der Einrichtung haben, z. B. über eine Nachricht in einem verschlossenen Umschlag.**

---

<sup>34</sup> Zum Zeitpunkt des Besuchs erhielt die Frau nur eine Einzeltherapie in Form regelmäßiger Gespräche mit einem Psychologen.

<sup>35</sup> Hingegen verfügte die Justizvollzugsanstalt Freiburg (mit einer Kapazität von etwa 640 Plätzen) über einen Arzt in Vollzeit sowie über einen weiteren Arzt in Teilzeit (50%) ausschließlich für die Sicherungsverwahrten.

32. In der Justizvollzugsanstalt Freiburg kam die Delegation mit einem Insassen zusammen, der an einer Lernbehinderung litt und bei dem eine akute psychotische Störung sowie eine Persönlichkeitsstörung diagnostiziert worden war. In den vorangegangenen Monaten hatte er sich wiederholt geweigert, die verschriebenen Medikamente einzunehmen, es mehrmals abgelehnt, mit dem Psychiater zu sprechen, und auch eine Verlegung in die psychiatrische Station des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg abgelehnt. Außerdem hatte er mehrere Zwischenfälle in der Justizvollzugsanstalt verursacht und war wiederholt in einen besonders gesicherten Haftraum (BGH) gebracht worden. Kurz vor dem Besuch war im Hinblick auf seine Verlegung in ein psychiatrisches Krankenhaus und eine zwangsweise medizinische Behandlung ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden.

**Der CPT möchte über den Ausgang dieses Verfahrens und das anschließende Vorgehen in Bezug auf diesen Insassen unterrichtet wurden.**

33. Was die Rolle der Ärzte in Disziplinarverfahren angeht, wird auf die Bemerkungen und Empfehlungen in Randnummer 37 Bezug genommen.

## **6. Weitere Punkte**

34. Aus der Überprüfung einer Reihe einzelner Akten ging hervor, dass gerichtliche Überprüfungen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen von der zuständigen Strafvollstreckungskammer durchgeführt wurden (siehe Randnummer 7). Die gerichtlichen Entscheidungen stützten sich gewöhnlich auf den von der Vollzugskonferenz vorgelegten Bericht sowie ein externes Sachverständigengutachten. Während des gerichtlichen Verfahrens hatten die Insassen das Recht, die Dienste eines Pflichtverteidigers in Anspruch zu nehmen, wenn sie über keinen eigenen Anwalt verfügten.

35. Der CPT nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass disziplinarische Sanktionen im Rahmen der Sicherungsverwahrung in Rheinland-Pfalz mit der Verabschiedung des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes abgeschafft wurden.

Hingegen sehen die einschlägigen Gesetze Baden-Württembergs<sup>36</sup> und Hessens<sup>37</sup> bei Sicherungsverwahrten ein System disziplinarischer Sanktionen vor, ähnlich denen, die auf Strafgefangene anwendbar sind.

Bei den strengsten disziplinarischen Sanktionen, die Insassen auferlegt werden können, handelt es sich in beiden Ländern um den „Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers“ für bis zu einem Monat und die Einzelhaft (Arrest) für bis zu vier Wochen. Beachtenswert ist, dass es nicht zulässig ist, Insassen Einschränkungen hinsichtlich des Kontakts mit der Außenwelt oder des Zugangs zu Lesestoff (als einzelne Sanktionen oder als Folgesanktionen des Arrests) aufzuerlegen. Im Falle der disziplinarischen Sanktion des Arrests haben die Insassen das Recht auf mindestens eine Stunde Bewegung im Freien.

---

<sup>36</sup> §§ 73 bis 76 von Buch 5 des Gesetzbuchs über den Justizvollzug in Baden-Württemberg.

<sup>37</sup> §§ 55 und 56 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes.

Sowohl in der Justizvollzugsanstalt Freiburg und in der Justizvollzugsanstalt Frankfurt III stellte die Delegation fest, dass seit Inkrafttreten der neuen Ländergesetze zur Sicherungsverwahrung keinem einzigen Sicherungsverwahrten die Sanktion des Entzugs der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers oder die des Disziplinararrests auferlegt wurde.

Trotz dieser günstigen Situation ist der CPT der Auffassung, dass die Höchstdauer der disziplinarischen Einzelhaft wegen einer Zuwiderhandlung angesichts der potentiell sehr schädlichen Folgen dieser Sanktion nicht mehr als 14 Tage betragen sollte; noch besser wäre eine kürzere Höchstdauer. Darüber hinaus sollte es ein Verbot aufeinander folgender Disziplinarstrafen geben, die zusammen zu einer ununterbrochenen, die Höchstdauer überschreitenden Einzelhaft führen. Alle von einem Insassen begangenen Zuwiderhandlungen, die schwerere Sanktionen angebracht erscheinen lassen, sollten im Rahmen der Strafjustiz geahndet werden.<sup>38</sup>

---

<sup>38</sup> Siehe auch den 21. Bericht über die Aktivitäten des CPT (CPT/inf (2011) 28), Rdnr. 56 (b).

**Der CPT empfiehlt dass die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg und Hessen sowie ggf. in anderen Bundesländern, in denen Personen in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind, Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die genannten Grundsätze in der Praxis wirksam umgesetzt werden.**

36. In der Justizvollzugsanstalt Freiburg wurden Disziplinarmaßnahmen gut dokumentiert und offenbar entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften durchgeführt.

Bedenklich ist jedoch, dass die Insassen üblicherweise keine Kopie der Disziplinarentscheidung erhielten und über die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, nur mündlich informiert wurden.

**Der CPT empfiehlt, dass die zuständigen Behörden in Baden-Württemberg und ggf. in anderen Bundesländern Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Sicherungsverwahrte, gegen die ein Disziplinarverfahren geführt wird, eine Kopie der Disziplinarentscheidung erhalten und so über die Gründe der Entscheidung und die Möglichkeiten zur Einlegung eines Rechtsmittels informiert werden. Die Insassen sollten den Erhalt einer Kopie der Entscheidung schriftlich bestätigen.**

37. Der CPT hat weiterhin Bedenken in Bezug auf die Rolle der Anstaltsärzte im Zusammenhang mit Disziplinarangelegenheiten.<sup>39</sup> Entgegen der vom Ausschuss nach früheren Besuchen abgegebenen konkreten Empfehlung sind die Anstaltsärzte auch nach den neuen Gesetzen über die Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg<sup>40</sup> und Hessen<sup>41</sup> (sowie in verschiedenen anderen Bundesländern) immer noch verpflichtet, zu bescheinigen, ob Insassen gesundheitlich in der Lage sind, die Sanktion des Disziplinararrests zu verbüßen.

Der Ausschuss möchte erneut betonen, dass Anstaltsärzte – auch im Kontext der Sicherungsverwahrung – als die behandelnden Ärzte der Insassen agieren und es der Arzt-Patienten-Beziehung, die zwischen einem Anstaltsarzt und den Insassen bestehen sollte, abträglich sein dürfte, wenn Anstaltsärzte verpflichtet werden, zu bescheinigen, dass Insassen gesundheitlich in der Lage sind, sich einer Strafe zu unterziehen.

Auf der anderen Seite sollte der Gesundheitsdienst in Haftanstalten die Lage von Insassen, die einen Arrest verbüßen (und von allen anderen Gefangenen, die sich in Einzelhaft befinden), besonders aufmerksam beobachten. Der Anstaltsarzt sollte über jede derartige Unterbringung informiert werden, den betroffenen Insassen unmittelbar nach ihrem Beginn aufsuchen und dem Anstaltsleiter unverzüglich Bericht erstatten, wenn die Gesundheit eines Insassen durch die Unterbringung in der Einzelhaft ernsthaft gefährdet wird. Anschließend sollte ein Arzt oder eine qualifizierte Pflegekraft den Betroffenen regelmäßig, mindestens einmal täglich, aufsuchen und ihn, soweit erforderlich, unverzüglich medizinisch betreuen und behandeln.<sup>42</sup>

---

<sup>39</sup> Siehe zuletzt Rdnr. 84 CPT/Inf (2012) 6.

<sup>40</sup> § 76 Abs. 5 von Buch 5 des Gesetzbooks über den Justizvollzug in Baden-Württemberg.

<sup>41</sup> § 56 Abs. 5 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes.

<sup>42</sup> Derzeit schreiben die einschlägigen Rechtsvorschriften vor, dass Insassen, denen die Sanktion des Disziplinararrests auferlegt wird, „unter ärztlicher Aufsicht“ stehen.

**Der CPT empfiehlt erneut, die bestehenden Regelungen und die bestehende Praxis bezüglich der Rolle der Anstaltsärzte im Zusammenhang mit Disziplinarangelegenheiten vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen in allen Bundesländern zu überprüfen. Dabei sollten den Anmerkungen, die der CPT in seinem 21. Allgemeinen Bericht gemacht hat, Beachtung geschenkt werden.<sup>43</sup>**

38. In den Justizvollzugsanstalten Diez und Freiburg gaben eine Reihe der Insassen, mit denen die Delegation zusammentraf, an, dass sie kein Vertrauen in das interne Beschwerdeverfahren hätten, da Beschwerden, die an die Anstaltsleitung adressiert seien, nicht wirksam bearbeitet würden. Leider war die Delegation nicht in der Lage, diesen Vorwürfen nachzugehen, da keine der Einrichtungen die Beschwerden der Insassen zentral registriert.

**Der CPT empfiehlt, dass die Justizvollzugsanstalten Diez und Freiburg diesen Mangel unverzüglich beheben. Darüber hinaus bittet der Ausschuss die zuständigen Behörden von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz um eine Stellungnahme zu diesen Vorwürfen.**

39. Schließlich begrüßt der CPT, dass in der Justizvollzugsanstalt Freiburg im Lichte des neuen Rechtsrahmens eine spezielle Hausordnung für Sicherheitsverwahrte erstellt worden war und den Insassen zur Verfügung gestellt wurde. In den Justizvollzugsanstalten Diez und Frankfurt III teilte die jeweilige Anstaltsleitung der Delegation jeweils mit, dass eine solche spezielle Hausordnung gerade erstellt und bald fertig sein würde. **Der Ausschuss bittet darum, dass ihm Abschriften dieser Hausordnungen übersandt werden, sobald diese vorliegen.**

---

<sup>43</sup> Siehe Rdnrn. 62 und 63 CPT/Inf (2011) 28.

## **B. Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen in Hafteinrichtungen**

40. In allen besuchten Bundesländern enthalten die einschlägigen Rechtsvorschriften<sup>44</sup> für den Strafvollzug und die Sicherungsverwahrung Bestimmungen zur Regelung der Verhängung besonderer Sicherungsmaßnahmen. Die einschneidendsten Maßnahmen, die Insassen auferlegt werden können, sind die Einzelhaft in einem Raum/einer Zelle (Absonderung), die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum (BGH) und die Fesselung oder Fixierung.

Diesbezüglich ist es in höchstem Maße bedauerlich, dass die besondere Sicherungsmaßnahme des „Verbots der Bewegung im Freien“ entgegen der speziellen, vom Ausschuss seit fast zwei Jahrzehnten wiederholt abgegebenen Empfehlung nicht nur im Bundesstrafvollzugsgesetz (das in bestimmten Ländern immer noch anwendbar ist) beibehalten, sondern auch in die neu verabschiedeten Ländergesetze über die Sicherungsverwahrung und den Strafvollzug eingeführt wurde (auch in Bezug auf Jugendliche)<sup>45</sup>.

Soweit die Delegation feststellen konnte, wurde diese spezielle Sicherungsmaßnahme in jüngerer Zeit in keiner der besuchten Einrichtungen angewandt (siehe jedoch Rdnr. 48). Dessen ungeachtet, **fordert der CPT die zuständigen Bundes- sowie alle Länderbehörden erneut auf, die notwendigen Schritte zu treffen, um sicherzustellen, dass das Verbot der Bewegung im Freien als besondere Sicherungsmaßnahme aus den einschlägigen Rechtsvorschriften entfernt wird (in Bezug auf alle Kategorien von Insassen).**

41. Im Verlauf des Besuchs untersuchte die Delegation das Verfahren zur Auferlegung besonderer Sicherungsmaßnahmen und in mehreren der besuchten Einrichtungen insbesondere die Anwendung der Fixierung und der Unterbringung in einem BGH. Zu diesem Zweck überprüfte sie die einschlägigen Unterlagen und sprach mit Insassen, die zuvor solchen Maßnahmen unterworfen worden waren.

42. Was den Gebrauch der Fixierung angeht, stellte die Delegation gegenüber der Situation, die bei früheren Besuchen Deutschlands vorgefunden worden war, beträchtliche Verbesserungen fest. In den besuchten Justizvollzugsanstalten wurden in den letzten Jahren keine oder nur sehr wenige Fixierungen vorgenommen, und wenn es zu einer Fixierung kam, war diese gewöhnlich nur von relativ kurzer Dauer.

Bemerkenswert ist, dass sowohl in Baden-Württemberg als auch in Berlin die Vollzugsverwaltung die grundsätzliche Entscheidung getroffen hatte, unruhige bzw. gewalttätige Gefangene so schnell wie möglich von der Justizvollzugsanstalt in das regionale Vollzugskrankenhaus (Hohenasperg bzw. Berlin-Plötzensee) zu verlegen. So standen die betroffenen Personen unter enger Überwachung durch medizinische Pflegekräfte.

---

<sup>44</sup> §§ 47 - 52 von Buch 2 (Untersuchungshaftvollzug), §§ 67 - 71 von Buch 3 (Strafvollzug), §§ 63 - 67 von Buch 4 (Jugendstrafvollzug) und §§ 62-64 von Buch 5 (Vollzug der Sicherungsverwahrung) des Gesetzbuchs über den Justizvollzug in Baden-Württemberg; §§ 50 und 51 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie §§ 50 und 51 des Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes; §§ 88 - 90 des Landesjustizvollzugsgesetzes und §§ 83 - 85 des Landessicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes von Rheinland-Pfalz; §§ 88-91 des Bundesstrafvollzugsgesetzes (anwendbar u. a. in Berlin).

<sup>45</sup> Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften muss ein Arzt während des Vollzugs einer solchen Maßnahme regelmäßig hinzugezogen werden.

Der CPT begrüßt, dass die Verpflichtung, fixierte Personen ständig und direkt zu überwachen (Sitzwache), in die neuen Ländergesetze zum Strafvollzug und zur Sicherungsverwahrung eingeführt wurde. In allen besuchten Einrichtungen schien diese Verpflichtung in der Praxis wirksam umgesetzt zu werden.

Entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften wurde die Entscheidung, eine Fixierung vorzunehmen, immer von einem Arzt getroffen (in den besuchten Vollzugskrankenhäusern) oder es wurde, wenn die Anstaltsleitung eine solche Entscheidung getroffen hatte, immer sofort ein Arzt hinzugezogen, um den Gesundheitszustand der betroffenen Person zu untersuchen. Darüber hinaus waren in allen besuchten Einrichtungen detaillierte Anweisungen zur Verwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen herausgegeben worden; und es wurde berichtet, dass alle Vollzugsbeamten regelmäßig an einer speziellen Schulung zu Fixierungstechniken teilnahmen.

Darüber hinaus wurden Fälle von Fixierung in allen besuchten Einrichtungen in der Krankenakte der betroffenen Person gut dokumentiert (einschließlich des Protokolls der Sitzwache). Zusätzlich wurden sie in den Justizvollzugsanstalten Berlin-Tegel und Diez sowie im Vollzugskrankenhaus Hohenasperg in speziellen Registern vollständig erfasst.

Jedoch war die Dokumentation der Fälle von Fixierung im Vollzugskrankenhaus Berlin-Plötzensee alles andere als zufriedenstellend. Das zentrale Register bestand aus einer Sammlung dienstlicher Mitteilungen, die anscheinend nicht alle Fälle von Fixierung erfassten. Darüber hinaus enthielten mehrere dieser gesammelten Mitteilungen nicht einmal die grundlegendsten Informationen (wie beispielsweise den Beginn und das Ende der Maßnahme oder die Gründe für ihre Anwendung).

**Der CPT empfiehlt den zuständigen Behörden in Berlin und ggf. in anderen Bundesländern erneut, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede einzelne Fixierung im Vollzugskrankenhaus nicht nur in der Gefangenenpersonalakte, sondern auch in einem hierfür eingerichteten speziellen Register protokolliert wird (z. B. in das Register über spezielle Sicherungsmaßnahmen). Der Eintrag sollte Zeitangaben über Beginn und Ende der Maßnahme, die Umstände des Falles, die Gründe für den Rückgriff auf die Maßnahme, den Namen der Person, die die Maßnahme angeordnet oder bewilligt hat, und eine Darstellung eventueller Verletzungen, die die Person oder das Personal erlitten hat, enthalten.** Das wird sowohl der Handhabung solcher Fälle als auch dem Überblick über ihre Häufigkeit sehr zugute kommen.

**Darüber hinaus ermutigt der Ausschuss die Behörden aller Bundesländer, in den Justizvollzugsanstalten die Fixierung abzuschaffen.**

43. Mit Ausnahme der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel verfügten alle besuchten Einrichtungen über ein spezielles Fixierungsbett, das zur Vermeidung von Verletzungen mit Stoffgurten ausgestattet war.

In der Justizvollzugsanstalt Tegel wurden Insassen, die in das Vollzugskrankenhaus verlegt werden sollten, mit breiten Metallhandschellen fixiert, die an Metallringe eingeklinkt wurden, die an einer mit einer Matratze belegten Plattform angebracht waren; die Beine wurden mit Ledergurten fixiert. Der Anstaltsarzt selbst äußerte sich besorgt über die möglicherweise schädlichen

Auswirkungen solcher Fixierungsvorrichtungen. Der Delegation wurde von der Leitung mitgeteilt, dass die Justizvollzugsverwaltung Berlin vor sehr kurzer Zeit entschieden habe, bei der Fixierung auf die Verwendung von Handschellen zu verzichten und diese durch weiche Stoffgurte zu ersetzen.

**Der CPT bittet um Bestätigung, dass in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel keine Handschellen (und Ledergurte) zur Fixierung mehr verwendet werden.**

44. Im Vollzugskrankenhaus Berlin-Plötzensee wurden unruhige Insassen dadurch fixiert, dass sie in einem normalen Patientenzimmer mit weichen Stoffgurten an ein Krankenhausbett gebunden wurden (ohne dass andere Patienten anwesend waren).

Hingegen wurden Fixierungen im Vollzugskrankenhaus Hohenasperg in einem interdisziplinären Überwachungsraum vorgenommen, in dem es Platz für bis zu zwei Patienten gab, die aus somatischen Gründen und/oder aus Gründen der psychischen Gesundheit ständig überwacht werden mussten.<sup>46</sup> In der Praxis konnte es vorkommen, dass ein erregter Insasse fixiert war, während ein anderer Patient in demselben Raum untergebracht war, um nach einem chirurgischen Eingriff überwacht zu werden. Der Delegation wurde mitgeteilt, dass, wenn zwei Personen verschiedenen Geschlechts gleichzeitig in dem Raum untergebracht seien, mittels eines Vorhangs eine optische Trennung zwischen ihnen geschaffen werde. Hinzuzufügen ist, dass es in dem Raum insgesamt wenig Platz gab, da sich darin eine Büroausstattung und medizinische Geräte aller Art befanden. Die Ärzte, mit denen die Delegation zusammen kam, äußerten sich selbst besorgt über diese Sachlage und die damit verbundenen Sicherheitsrisiken für die Patienten wie für das Personal. Gleichzeitig wurde die Ansicht vertreten, dass die meisten Fälle von Fixierungen vermieden werden könnten, wenn das Krankenhaus über eine geeignetere Infrastruktur und zusätzliches Pflegepersonal verfügen würde.

**Der CPT empfiehlt den zuständigen Behörden in Baden-Württemberg, die Regelung der Fixierung im Vollzugskrankenhaus Hohenasperg im Lichte der vorstehenden Ausführungen zu überprüfen.**

45. Mit Ausnahme des Vollzugskrankenhauses Hohenasperg und der sozialtherapeutischen Anstalt Hohenasperg hatten alle besuchten Hafteinrichtungen eine Reihe besonders gesicherter Hafträume (BGH).

Die materiellen Bedingungen in den BGH waren insgesamt in einem guten Erhaltungszustand und verfügten über natürliches wie künstliches Licht. Jede Zelle war mit einer Schaumstoffmatratze und eine in den Boden eingelassene Toilette ausgestattet. Besonders zu beachten ist, dass die beiden BGH in der Abteilung für Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt Diez auch mit Schaumstoffmöbeln ausgestattet waren.

In allen besuchten Einrichtungen wurden die in einem BGH untergebrachten Insassen üblicherweise über Videokameras und eine Rufanlage (Gegensprechanlage) überwacht. Der CPT begrüßt, dass im Vollzugskrankenhaus Berlin-Plötzensee in vielen Fällen vor der Zelle auch eine Sitzwache anwesend war.

---

<sup>46</sup> Das Krankenhaus hatte keinen Isolationsraum. Der Beobachtungsraum wurden von den Abteilungen für Innere Medizin, Chirurgie und Psychiatrie gemeinsam genutzt.

Jedoch fand die Delegation in einem der beiden BGH im Vollzugskrankenhaus Berlin-Plötzensee am Boden verankerte Metallringe vor. Obwohl es keine Anhaltspunkte dafür gab, dass diese Ringe in letzter Zeit zur Fixierung erregter Patienten verwendet worden waren, **empfiehlt der CPT, sie zu entfernen.**

46. In allen besuchten Einrichtungen waren die Unterbringungen in einem BGH üblicherweise entsprechend den anwendbaren Rechtsvorschriften gut dokumentiert.

Jedoch wurden solche Unterbringungsbeschlüsse in der Justizvollzugsanstalt Freiburg vom Leiter nur mündlich verkündet. **Die zuständigen baden-württembergischen Behörden sollten Maßnahmen ergreifen, um diesen Mangel zu beheben.**

47. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften muss der Anstaltsarzt eine in einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachte Person alsbald und danach täglich aufsuchen.<sup>47</sup> Darüber sehen die meisten Gesetze ausdrücklich vor, dass in einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachte Personen immer „in besonderem Maße zu betreuen“ sind.

Soweit die Delegation feststellen konnte, werden in einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachte Personen immer täglich von einem Arzt/einer Ärztin (oder am Wochenende von einer Pflegekraft, die einem Arzt Bericht erstattet) aufgesucht.

48. Die Dauer der Unterbringung unruhiger und/oder gewalttätiger Insassen in besonders gesicherten Hafträumen betrug in den meisten Fällen weniger als 24 Stunden. Bedenklich ist jedoch, dass Personen, die für mehr als 24 Stunden in einem BGH untergebracht waren, entgegen der vom Ausschuss nach früheren Besuchen abgegebenen konkreten Empfehlung im Allgemeinen immer noch keine Bewegung im Freien angeboten wurde.

In ihrer Stellungnahme zu dem Bericht über den Besuch von 2010<sup>48</sup> erklären die deutschen Behörden, dass „[e]s [...] jedoch zu berücksichtigen [ist], dass die Unterbringung von Gefangenen in einem besonders gesicherten Haftraum an strenge Voraussetzungen geknüpft ist und nur in seltenen Fällen angeordnet wird.“ „In einem solchen Fall liegt grundsätzlich ein Verhalten oder ein seelischer Zustand des Gefangenen vor, aufgrund dessen von einer erhöhten Fluchtgefahr oder einer Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder einer Gefahr der Selbsttötung oder Selbstverletzung auszugehen ist.“ „In diesen Fällen besteht die Gefahr, dass jeder Gang ins Freie außerhalb des besonders gesicherten Haftraums zu einem unkalkulierbaren Risiko oder durch eine komplette Fesselung und Führung zu einer mit der Würde des Gefangenen unvereinbaren Prozedur wird.“

Nach Ansicht des CPT sind die von den deutschen Behörden angeführten Argumente nicht ganz überzeugend. Der CPT erkennt durchaus an, dass zusätzliches Personal und verstärkte Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sein können, um für einen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Insassen die Möglichkeit der Bewegung im Freien zu schaffen. Dennoch ist der Ausschuss zuversichtlich, dass ausreichend geschulte Vollzugsbedienstete normalerweise in der Lage sein werden, eine Lösung zu finden, die für die betroffene Person keine „mit ihrer Würde

---

<sup>47</sup> In Baden-Württemberg ist diese Kontrolle „möglichst“ täglich, in Hessen „in der Regel“ täglich durchzuführen.

<sup>48</sup> Siehe Seite 43 CPT/Inf (2012) 7

unvereinbare Prozedur“ darstellt.

**Der CPT ruft die Behörden aller Bundesländer dazu auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Insassen, die für mehr als 24 Stunden in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht sind, täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien gewährt wird.**

### **C. Die Anwendung der chirurgischen Kastration im Zusammenhang mit der Behandlung von Sexualstraf Tätern**

49. In seinem Bericht zum Besuch von 2010<sup>49</sup> hatte der CPT bereits seine grundsätzliche Ablehnung der Anwendung der chirurgischen Kastration als Mittel der Behandlung von Sexualstraf Tätern zum Ausdruck gebracht. Nach Auffassung des CPT könnte die chirurgische Kastration inhaftierter Sexualstraf Täter als erniedrigende Behandlung eingestuft werden. Daher empfahl der Ausschuss, diese Praxis in allen Bundesländern einzustellen.<sup>50</sup>

50. Mit Schreiben vom 30. September 2013 teilten die deutschen Behörden dem CPT mit, dass ein Forschungsprojekt gestartet worden sei, um einen konkreteren Überblick über die tatsächliche Anwendung der chirurgischen Kastration in Deutschland zu erlangen. In diesem Zusammenhang seien folgende statistischen Daten zusammengetragen worden:

Seit dem Jahr 2000 seien insgesamt 29 Anträge von Einzelpersonen an die zuständigen Sachverständigenausschüsse der Länder übermittelt worden, von denen 11 angenommen worden seien. Im Zeitraum von 2010 bis 2012 sei nur zwei von insgesamt acht Anträgen entsprochen worden.

Die deutschen Behörden erklärten weiter: „Verglichen mit den Zahlen, die für frühere Zeiträume erhoben wurden (1970 - 1980: 770 Anträge, 430 Bewilligungen), zeigt sich deutlich, dass die chirurgische Kastration – sicher auch im Hinblick auf die Fortentwicklung der anti-androgenen Medikamente – kaum noch Bedeutung hat.“ Vor diesem Hintergrund deuteten die deutschen Behörden an, dass die Bundesregierung prüfe, ob eine Aufhebung des Kastrationsgesetzes in Frage komme.

51. Während des Besuchs im Jahr 2013 wurde das Thema chirurgische Kastration bei Gesprächen mit Vertretern des Bundesministeriums der Justiz von der Delegation angesprochen. Bei dieser Gelegenheit teilte man der Delegation mit, dass zwischen den zuständigen Behörden auf Bundes- und Länderebene Gespräche darüber im Gang seien, ob man den Deutschen Ethikrat mit der Frage befassen und ob man das Gesetz über die freiwillige Kastration abschaffen solle.

**Der CPT** erkennt zwar an, dass sich die Anwendung der chirurgischen Kastration im Zusammenhang mit der Behandlung von Sexualstraf Tätern in den letzten Jahren überall in Deutschland drastisch vermindert hat, **empfiehlt jedoch erneut, dass alle Behörden des Bundes und der Länder Maßnahmen treffen, um die Anwendung dieser Maßnahme endgültig zu beenden und die einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechend zu ändern.**

---

<sup>49</sup> Nähere Einzelheiten siehe Rdnrn. 140-145 des Dokuments CPT/Inf (2012) 6.

<sup>50</sup> Zum Zeitpunkt des Besuchs von 2010 wurde die chirurgische Kastration in den meisten Bundesländern überhaupt nicht angewandt.

**ANHANG**

**Liste der Bundes- und Landesbehörden sowie der anderen Stellen, mit denen die Delegation  
zusammentraf**

**A) Bundes- und Landesbehörden**

**Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**

Herr Alfred BINDELS	<i>Ministerialdirektor, Leiter der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Völker- und Europarecht</i>
Herr Thomas DITTMANN	<i>Ministerialdirektor, Leiter der Abteilung Strafrecht</i>
Dr. Bernhard BÖHM	<i>Ministerialdirigent, Unterabteilungsleiter (Strafrecht)</i>
Dr. Bernd BÖSERT	<i>Ministerialrat (Strafrecht)</i>
Dr. Hans-Jörg BEHRENS	<i>Ministerialrat, Referatsleiter (Amt des Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen)</i>
Frau Katja BEHR	<i>Regierungsdirektorin, Referatsleiterin (Amt des Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen)</i>
Dr. Denise RENGER	<i>Regierungsdirektorin, Referentin (Menschenrechte)</i>
Dr. Kathrin BRUNOZZI	<i>Richterin, Referentin (Menschenrechte)</i>
Frau Susanne BUNKE	<i>Regierungsdirektorin, Referatsleiterin (Gesundheitsrecht)</i>
Herr Georg LÜTTER	<i>Ministerialrat, Referatsleiter (Vormundschaftsrecht)</i>
Frau Almuth HAENSCH	<i>Staatsanwältin, Referentin (Strafvollzugsrecht und Kriminologie)</i>

**Justizministerium Baden-Württemberg**

Frau Bettina LIMPERG	<i>Ministerialdirektorin, Amtschefin des Justizministeriums und Ständige Vertreterin des Justizministers</i>
Herr Ulrich FUTTER	<i>Ministerialdirigent, Leiter der Abteilung Justizvollzug</i>

**Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin**

Herr Hans-Arduin POHL	<i>Senatsrat, Referent, Justizvollzug</i>
-----------------------	---

**Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz**

Herr Jochen HARTLOFF	Minister der Justiz und für Verbraucherschutz
Herr Gerhard MEIBORG	Leiter der Abteilung Strafvollzug

**B) Nationale Stelle zur Verhütung von Folter**

Herr Rainer DOPP	Leiter der Länderkommission zur Verhütung von Folter
Dr. Helmut ROOS	Mitglied der Länderkommission zur Verhütung von Folter
Frau Christina HOF	Koordinatorin, Geschäftsstelle der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter